

Gemeinde Jettingen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2018

Anwesend: Bürgermeister **Burkhardt** und 17 Gemeinderäte (Normalzahl: 18)
Schriftführer: Fiona Seiler (Praktikantin)
Abwesend: Michael Strohäcker
Befangen:
Außerdem anwesend: Jochen Hasenburger, Franziska Haupt, Otto Hauser, Anna-Lisa Kellner, Walter Lang, Timo Walter sowie Zuhörer und Vertreter der Presse

Az.: 022.32

§ 6

3. Änderung der Schulbetreuungssatzung - Anpassung der Gebühren

1. Sachvortrag

a) Betreuungsgebühren in der Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuungsgebühren wurden seit der Einführung 2003 (Verlässliche Grundschule) bzw. 2008 (Nachmittagsbetreuung) bis zum Jahr 2016 nicht erhöht. Zum Beginn des laufenden Schuljahres wurden aufgrund der großen Nachfrage nach Betreuungsplätzen Maßnahmen durchgeführt, um zusätzliche Plätze zu schaffen. Hierzu gehört die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ebenso wie die Anstellung von zwei Personen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Durch diese Maßnahmen sind zusätzliche Kosten entstanden, weshalb die Verwaltung empfiehlt, auch im Bereich Grundschulbetreuung eine moderate Anhebung der sehr günstigen Gebühren in Höhe von 5 % zum 01.08.2018 vorzunehmen. Die 5%ige Erhöhung soll jährlich für die nächsten drei Jahre gelten. Während das Betreuungsangebot im Jahr 2005 noch kostendeckend angeboten werden konnte, beläuft sich der jährliche Zuschussbedarf inzwischen auf 140.000 € im Kalenderjahr 2017.

b) Mittagessen

In allen Kindertageseinrichtungen und Schulen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Durch Zuschüsse der Gemeinde ist es möglich, das Essen zum Preis von 3,60 € in den Schulen anzubieten. Dieses Angebot wird immer stärker in Anspruch genommen, sodass dadurch zwangsläufig auch der Zuschussbetrag der Gemeinde steigt. Aktuell liegt der Gemeindegzuschuss für das Mittagessen in Schulen und Kindergärten bei rd. 36 % der Gesamtkosten in Höhe von rd. 170.000 € pro Jahr, d.h. bei rd. 62.000 € jährlich (einschließlich Personalausgaben) bei ca. 32.000 Essen.

Auszüge für:

___ Bürgermeister ___ Kämmerei ___ Bauakten
 ___ 1 Hauptamt ___ Ortsbauamt ___ Landratsamt
 ___ 1 Ordnungsamt ___ Personalakten ___ _____

Diesen Auszug beglaubigt:

Bürgermeisteramt Jettingen
 Datum
 Unterschrift

Außerdem wurde im vergangenen Schuljahr eine neue Küche in die Willy-Dieterle-Halle eingebaut. Deshalb hält es die Verwaltung für angemessen, auch hier die Essensbeiträge um 3 % zu erhöhen. Dadurch würde der Elternbeitrag für ein Schulessen auf 3,71 € (gerundet) im nächsten Kindergartenjahr steigen. Eine entsprechende Erhöhung der Gebühr würde zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.300 € pro Jahr führen.

Da auch hier eine Gebührenänderung nur durch eine Änderung der Schulbetreuungs-Satzung herbeigeführt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, die Preise für das Mittagessen für die nächsten 3 Jahre festzusetzen.

Die Vorgehensweise wurde beim jährlichen Austausch mit den Jettinger Trägervertretern und Elternvertreter besprochen und wird einmütig mitgetragen.

2. Beratung

Gemeinderätin Birgit Seeger regt an, die kalkulierte Gebühr des Essenspreises abzurunden.

Bürgermeister Hans Michael Burkhardt klärt darüber auf, dass nur in Anspruch genommene Mittagessen abgerechnet werden, sodass dies eine kulante Lösung für die Familien sei.

Sodann fasst das Gremium bei 17 Zustimmungen und einer Gegenstimme folgenden mehrheitlichen

Beschluss:

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Schulbetreuungs-Satzung vom 09. Juni 2015 in der Fassung vom 16.05.2017 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

3. Satzung zur Änderung der Schulbetreuungssatzung vom 09. Juni 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 08.05.2018 folgende Satzung über die Betreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichtes beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Schulbetreuungssatzung

Artikel 1

Anlage 1 zur Schulbetreuungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Schulbetreuungssatzung vom 09.06.2015: Gebührenverzeichnis

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Grundschulbetreuung werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

a) Verlässliche Grundschule

Betreuungszeit: 7 bis 14 Uhr

Kinder in der Familie	2018/19	2019/20	2020/21
1	8,11 €	8,51 €	8,94 €
2	6,08 €	6,38 €	6,70 €
3	4,05 €	4,26 €	4,47 €
>3	1,62 €	1,70 €	1,78 €

b) Nachmittagsbetreuung

Betreuungszeit: 14 bis 15 Uhr
15 bis 16 Uhr
16 bis 17 Uhr

Kinder in der Familie	2018/19	2019/20	2020/21
1	7,72 €	8,10 €	8,51 €
2	5,79 €	6,07 €	6,38 €
3	3,86 €	4,06 €	4,26 €
>3	1,54 €	1,62 €	1,70 €
Betrag pro Stunde			

Der monatliche Elternbeitrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

Mittagessen

Vorauszahlung: 13,- € pro Wochentag im Monat

Abrechnung: ab 01.08.2018: 3,71 €

ab 01.08.2019: 3,82 €

ab 01.08.2020: 3,93 €

jeweils pro Essen

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Jettingen, den 08. Mai 2018

Hans Michael Burkhardt

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."

2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung dem Landratsamt Böblingen, Kommunalamt, anzuzeigen.